



Inhalt

Vorbemerkungen	3
Armutsbekämpfung und Arbeitsmarktpolitik	4
Migration, Flucht und Integration	5
Familienbildung, Familienberatung und Familienhilfen	7
Tageseinrichtungen für Kinder	8
Offene Ganztagsschule	9
Soziale Unterstützungsstrukturen	10
Alter und Pflege	12

Gesamtübersicht in Zahlen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW	13
Armutsbekämpfung und Arbeitsmarktpolitik	14
Migration, Flucht und Integration	17
Familienbildung, Familienberatung und Familienhilfen	21
Kinder- und Jugendhilfe / Tageseinrichtungen für Kinder	24
Offene Ganztagsschule	28
Soziale Unterstützungsstrukturen	29
Alter und Pflege	33

Vorbemerkungen

Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass der jetzt vorgelegte Haushaltsplanentwurf der Landesregierung, trotz herausfordernder Rahmenbedingungen, Stabilität signalisiert und auf Kürzungen im größeren Rahmen verzichtet.

Insbesondere begrüßt die Freie Wohlfahrtspflege den geplanten Aufwuchs der ihr zugewiesenen Konzessionsmittel um 578.700 Euro.¹ Damit sendet die Landesregierung ein wichtiges Signal für die Anerkennung der Arbeit der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Der Aufwuchs fängt jedoch die Kürzungen des vergangenen Jahres in den Zuschüssen für die Angebote der Freien Wohlfahrtspflege nicht auf. Die Zuwendungen aus der Globaldotation und den Konzessionsmitteln an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW haben sich im Vergleich zu 2024 um fast 500.000 Euro reduziert.

Insgesamt werden die Haushaltstitel in den Arbeitsfeldern der Freien Wohlfahrtspflege überwiegend „überrollt“. Dynamisierungen sind in vielen Bereichen nicht vorgesehen. Es besteht damit die Gefahr, dass tarif- und inflationsbedingte Kostensteigerungen faktisch zu einem weiteren Abbau von Strukturen führen. Statt

Bedarfen gerecht zu werden und soziale Teilhabe zu sichern, wird damit der bestehende Rückgang an Angeboten verstetigt. In der Folge werden Träger in ihrer Handlungsfähigkeit geschwächt und die tatsächlich zu erbringenden Eigenanteile der Träger für die Aufrechterhaltung ihrer Angebote steigen. Familien, Kinder, geflüchtete Menschen sowie weitere besonders betroffene vulnerable Gruppen haben auf diese Weise weniger Zugang zu Unterstützung, während gleichzeitig die Quantität und Qualität der Angebote sinkt und die regionale Ungleichverteilung innerhalb des Landes zunimmt.

Um gesellschaftliche Teilhabe zu sichern und die sozialen Infrastrukturen zukunftsfähig zu gestalten, wäre an sich ein spürbarer Aufwuchs der Mittel und deren dynamische Anpassung an tarifliche oder inflationsbedingte Kostenentwicklungen zwingend erforderlich. Der Haushaltsplanentwurf stabilisiert lediglich auf niedrigem Niveau, anstatt die Handlungsmöglichkeiten der Träger zu erweitern und den steigenden Bedarfen gerecht zu werden. Im Folgenden gehen wir auf die wichtigsten Handlungsfelder ein.

¹ EP. 11, Kap. 11 042, Titel 684 11 236

Armutsbekämpfung und Arbeitsmarktpolitik

Das Feld der Armutsbekämpfung sowie der Sozialplanung ist stark unterfinanziert. Eine Strategie der Landesregierung zur Armutsbekämpfung ist in der Landeshaushaltsplanung nicht zu erkennen. Die bereitgestellten Mittel für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung (knapp 3,7 Mio. Euro)² und gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit (5,6 Mio. Euro)³ geben keinerlei Möglichkeit grundlegende Änderungen in der Armutsbekämpfung anzugehen. Die konstant hohe Anzahl der von Armut betroffenen Haushalte, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen wird nicht angegangen. Die Auswirkungen sind allen bekannt. Auch die Förderung des Sozialtickets (Verkehrsministerium) reicht mit 40.000 Euro seit Jahren gleichgeblieben und im Verhältnis zu den bestehenden Bedarfen nicht aus. Die gleichbleibende Förderung der Tafeln (1,6 Mio. Euro)⁴ schwächt nicht nur die Finanzierung zur Armutsbekämpfung, sondern verfestigt die Verweisung von Menschen mit geringem Einkommen auf Almosen. Dies schwächt insbesondere die Selbstverantwortung der Betroffenen.⁵

Seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass das Land kein eigenes Geld mehr für eine aktive Arbeitsmarktpolitik sowie für Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von langzeitarbeitslosen Menschen und Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte einsetzt. Insbesondere kritisieren wir das im Haushaltsplanentwurf 2026 vorgesehene ersatzlose Streichen der Berufseinstiegsbegleitung in Höhe von etwas mehr als 8,6 Mio. Euro.⁶ Die Berufseinstiegsbegleitung hat einen positiven Einfluss auf die Teilhabe am Arbeitsmarkt (z.B. die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung, den Beschäftigungsumfang und das Einkommen). Angesichts des Fachkräftemangels und der hohen Zahl der in NRW lebenden 20- bis 34-Jährigen ohne Berufsabschluss (22,6 Prozent) sollte das Land in eine frühe Perspektivenentwicklung junger Menschen investieren.

² EP. 11, Kap. 11 042, TG. 95, Titel 633 95 291 / 686 95 291

³ EP. 11, Kap. 11 042, TG 90, Titel 686 90 291

⁴ EP. 11, Kap. 11 042, Titel 684 12 291

⁵ Interessant ist unter Titel 686 20 die aufgeführten nicht verbrauchten Selbstbewirtschaftungsmittel: Bis zum 31.12.2024 nicht verbrauchte Selbstbewirtschaftungsmittel: 1.370.874 EUR.

⁶ EP. 11, Kap. 11 032, TG. 81, Titel 686 81 253

Migration, Flucht und Integration

Auch im Bereich der Integration und Beratung von geflüchteten und migrierten Menschen bleibt die fehlende Dynamisierung im kommenden Jahr eine zentrale Herausforderung. Obwohl Dynamisierungen im Teilhabe- und Integrationsgesetz grundsätzlich vorgesehen sind, stagniert die Förderung in zahlreichen Bereichen. Betroffen sind u. a. die regionale Beratung von Geflüchteten, Integrationsagenturen, Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit einschließlich des Meldestellensystems, Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration, Kinderbetreuung in besonderen Fällen, Koordinierungsangebote für junge Geflüchtete sowie Zuschüsse für Rückkehrprojekte und begleitende Maßnahmen wie die Abschiebungsbeobachtung.

Diese Stagnation bedeutet faktisch eine Kürzung: Träger sind mit real sinkenden Mitteln konfrontiert, die Unterfinanzierung verschärft sich, und notwendige Angebote müssen reduziert oder ganz eingestellt werden. In der Praxis führt dies zu längeren Wartezeiten, weniger Ansprechbarkeit und eingeschränkter Unterstützung. Integrationsprozesse verlangsamen sich, der Zugang zum Arbeitsmarkt wird erschwert, und Schutzstrukturen gegen Diskriminierung werden geschwächt. Damit sinken die Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe,

während Konflikte und soziale Spannungen vor Ort zunehmen.

Ebenso sind die Mittel für schulnahe Bildungsangebote in Unterkünften (2,25 Mio. Euro)⁷ nicht ausreichend, zumal der Bedarf mit steigender Zahl an Landesunterkünften wächst. Stattdessen sollte ein regulärer Schulbesuch für Kinder gewährleistet werden. Wir begrüßen allerdings den Aufwuchs bei den Mitteln für das kommunale Integrationsmanagement für Gemeinden und Gemeindeverbände um fünf Prozent, mit zusätzlich ca. 4,3 Mio. Euro.⁸

Aus dem Programm Soziale Beratung von Geflüchteten wird eine Mio. Euro gestrichen und in den Titel für Präventionsprojekte gestrichen. Damit würden für Soziale Beratung für Geflüchtete im kommenden Jahr nur noch knapp 18 Mio. Euro zur Verfügung stehen.⁹ Durch die Kürzung in dem Programm entsteht ein strukturelles Finanzierungsdefizit, das nicht aus Eigenmitteln aufgefangen werden kann. Die Kürzungen der Fördermittel gefährden die Handlungsfähigkeit der Träger, die bereits jetzt aufgrund der Rahmenbedingungen und hohen Eigenanteile aus dem Programm aussteigen und führen zum Abbau bestehender Strukturen – und somit fehlender Beratungsangebote.

⁷ EP. 7, Kap. 07 090, Titel 539 00 249

⁸ EP. 7, Kap. 07 080, Titel 633 67 249

⁹ EP. 7, Kap. 07 090, Titel 684 41 235

Die Verlagerung der Mittel in den Titel für Präventionsprojekte¹⁰ ist für uns nicht nachvollziehbar. Diese Umschichtung verändert die ursprüngliche Förderstruktur. Aus unserer Sicht ist sicherzustellen, dass durch die Verlagerung keine bestehenden Beratungsangebote geschwächt werden und die Präventionsarbeit in den Einrichtungen bedarfsgerecht ausgestaltet wird.

Die Ausgaben für die Bezahlkarte in Höhe von 741.400 Euro in 2026 halten wir für unnötig.¹¹ Die Gesamtkosten für die Einführung der Bezahlkarte belaufen sich bisher

auf insgesamt ca. 25 Mio. Euro. Die Position der LAG FW ist: „Die beste Bezahlkarte ist das Bankkonto.“¹² Aus unserer Sicht ist die Bezahlkarte für Asylsuchende diskriminierend.

Wir begrüßen den minimalen Aufwuchs im Bereich der Zuschüsse nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz von ca. 5,2 Mio. Euro auf ca. 5,6 Mio. Euro¹³ und um 17.900 Euro (vier Prozent) für die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW auf 436.000 Euro.

¹⁰ EP. 7, Kap. 07 090, Titel 684 42 235

¹¹ EP. 7, Kap. 07 090, Titel 684 40 235 / 633 43 249

¹² Siehe die Position der LAG FW NRW dazu: <https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/presse/detail/die-beste-bezahlkarte-ist-das-bankkonto-teilhabe-statt-teuer>

¹³ EP 7, Kap. 07 080, TG. 67, Titel 684 67 249

Familienbildung, Familienberatung und Familienhilfen

Die Entscheidung, auf weitere Kürzungen im Bereich der Familienbildung und Familienhilfen zu verzichten, begrüßen wir. Allerdings werden die deutlichen Kürzungen von rund 9 Mio. Euro des vergangenen Jahres im Haushaltsplanentwurf für 2026 nicht zurückgenommen. Die Haushaltspositionen der vergangenen Jahre werden bis auf kleine Ausnahmen lediglich überrollt, was im Ergebnis defacto einer Kürzung gleichkommt. Ein bloßes Überrollen der Mittel reicht aus Sicht der LAG FW nicht aus. Um Familien wirksam zu unterstützen und Teilhabe sicherzustellen, ist ein Aufwuchs der Mittel dringend erforderlich. Präventive Potenziale bleiben ungenutzt, da Belastungen nicht frühzeitig aufgefangen, sondern verschärft werden. Gleichzeitig wird die Handlungsfähigkeit der Träger vor Ort geschwächt – sie müssen ihre Angebote reduzieren, statt auf steigende Bedarfe flexibel reagieren zu können. Im Ergebnis werden Familienangebote ausgedünnt, Chancengerechtigkeit befördert, und die präventive Wirkung familien-

unterstützender Maßnahmen bleibt hinter ihren Möglichkeiten zurück.

Im Einzelnen werden die Leistungen für die Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren (4 Mio. Euro)¹⁴, für Gebührenerlasse im Bereich der Familienbildung für sozial benachteiligte Familien (1 Mio. Euro) und für gebührenfreie Elternkurse (1 Mio. Euro) überrollt.¹⁵

Kritisch bewerten wir den kompletten Wegfall der Dynamisierung bei den Mitteln nach dem Weiterbildungsgesetz für anerkannte Einrichtungen der Weiter- und Familienbildung.¹⁶ Der bisherige Dynamisierungsbetrag von zwei bzw. einem Prozent (2025) blieb schon in den letzten Jahren weit hinter den realen Kostensteigerungen zurück. Auch eine Dynamisierung der Pauschalen in der Familienberatung ist seit 2022 nicht mehr erfolgt.¹⁷ Dies bedeutet einen de-facto-Abbau in der realen Finanzierung der Einrichtungen.

¹⁴ EP. 7, Kap. 07 030, Titel 684 10 291

¹⁵ EP. 7, Kap. 07 030, TG. 70, Titel 684 70 291, Erl. 4a und 4b

¹⁶ EP. 6, Kap. 06 072, Titel 684 10 153 und EP. 7, Kap. 07 030, Titel 684 64 153

¹⁷ EP. 7, Kap. 07 030, TG 70, Titel 633 69 291, 684 69 291

Tageseinrichtungen für Kinder

Aus Perspektive der LAG FW NRW ist für das Haushaltsjahr 2026 aufgrund der rechtlich kodierten Fortschreibung ein zwingender Aufwuchs der Kindpauschalen vorgesehen. Zentrale Forderungen der LAG FW NRW zur Absenkung des Trägeranteils und zur auskömmlichen Finanzierung, insbesondere der Sachkosten von Tageseinrichtung für Kinder, sind im aktuellen Haushaltsentwurf nicht vorgesehen. Darüber hinaus stellen wir fest, dass die Fortschreibungsrate nach wie vor erst nach 18 Monaten nach Kostenanstieg durch Tarifabschlüsse und Inflation angepasst wird.

Insbesondere die Reduzierung der Förderung pro Platz im Programm der Kitahelferinnen und Helfer um 1.800 Euro auf 16.200 Euro bedeutet für viele Träger eine erhebliche Zusatzbelastung.¹⁸ Zudem muss festgehalten werden, dass Maßnahmen im Bereich des Kindesschutzes zur Unterstützung von Projekten von Trägern seit dem Jahr 2024 nicht mehr direkt finanziert werden sollen.

Die deutliche Erhöhung der Mittel im Bereich der Ausbildungsoffensive Kindertagesbetreuung um 7.560.000 Euro (240 Prozent) begrüßen wir, wobei unklar ist, was mit diesen Mitteln zur Unterstützung der Träger tatsächlich realisiert werden soll.¹⁹

¹⁸ EP. 7, Kap. 07 040, Titel 633 26 271

¹⁹ EP. 7, Kap. 07 040, Titel 633 80 271

Offene Ganztagsschulen

Die für 2026 vorgesehene Erhöhung der Landeszuschüsse für die Offene Ganztagsschule dient im Wesentlichen dem weiteren Ausbau von Plätzen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027. Für die Förderung bestehender Plätze ist weiterhin lediglich die festgelegte jährliche Dynamisierung um 3 Prozent vorgesehen. Dies ist nicht ausreichend, um die realen Kostensteigerungen – zumindest anteilig – aufzufangen.²⁰

Qualitativ hochwertiger Ganztag bleibt auf Basis des vorliegenden Haushalts-

planentwurfs 2026 weiterhin nur in solchen Kommunen möglich, die sich in erheblichem Umfang freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Ganztags leisten können.

Angesichts der finanziell prekären Lage vieler Kommunen wird das OGS-Angebot vielerorts weiterhin qualitativ eingeschränkt: Kooperationen mit Drittanbietern und Ausflüge werden gestrichen, Früh- und Spätbetreuung aufgegeben, freierwerdende Fachkraftstellen werden durch pädagogisch nicht qualifiziertes Personal ersetzt.

²⁰ EP. 5, Kap. 05 300, TG 72, Titel 633 72 112

Soziale Unterstützungsstruktur

Im vergangenen Jahr mussten bereits Kürzungen hingenommen werden, die in zahlreichen Handlungsfeldern zu erheblichen Belastungen geführt haben.²¹ Die bestehenden Strukturen wurden dadurch spürbar geschwächt und sehen sich seitdem mit den Folgen einer dauerhaften prekären Finanzierungssituation konfrontiert. Vor diesem Hintergrund ist es besonders bedeutsam, dass der aktuelle Haushaltsentwurf weitestgehend keine weiteren Kürzungen vorsieht.

Gleichwohl ist kritisch anzumerken, dass viele Ansätze lediglich überrollt werden. Davon betroffen sind unter anderem die Hilfen für von Gewalt betroffene Frauen und Männer²², die Fachberatung Schuldnerberatung²³, Maßnahmen der Prävention und Unterstützung zur Eindämmung von Suchterkrankungen²⁴ und deren Folgen sowie die Förderung einer Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter*, nicht-binäre und queere Menschen (LSBTIQ*)²⁵. Auch im Bereich der Gefährdetenilfe wurden viele Titel auf ihrem niedrigen Niveau

überrollt (Zuwendungen an die freie Straffälligenhilfe und Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern und die Förderung ehrenamtlicher Arbeit)²⁶. Dies führt in der Konsequenz zu einer schleichenden Reduzierung der zur Verfügung stehenden Mittel und schwächt die Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Einrichtungen und Träger weiter. Ein Ausbau und eine Weiterentwicklung der Angebote ist mit dieser Finanzierungsbasis nicht möglich. Träger ziehen sich nachweislich aus einigen Bereichen zurück.

Im Bereich der Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie der entsprechenden Zuschüsse für Investitionen ist eine komplette Streichung der Mittel vorgesehen (bisher 1,5 Mio. Euro).²⁷ Diese Streichung gefährdet Arbeitsplätze und Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung außerhalb der Werkstätten und

²¹ Bereich der Gefährdeten- und Straffälligenhilfe, Prävention und Hilfen zur Eindämmung von Suchterkrankungen und ihren Folgen, Förderung der Politik, Beratungsstellen und Projekte für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter*, nicht-binäre und queere Menschen, Maßnahmen zur Eindämmung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und Mittel für die Fachberatung Schuldnerberatung

²² EP. 7, Kap. 07 060, TG. 61 und 63, Titel 684 61 291 und 686 63 291

²³ EP. 7, Kap. 07 030, TG. 70, Titel 684 70 291

²⁴ EP. 11, Kap. 11 080, TG. 71

²⁵ EP. 7, Kap. 07 030, TG. 75, Titel 684 75 291

²⁶ EP. 4, Kap. 04 210

²⁷ EP. 11, Kap. 11 050, TG. 86, Titel 89386 235

widerspricht den Zielen der UN-Behinder-
tenrechtskonvention.

Besonders gravierend sind zudem die Kür-
zungen beim Täter-Opfer-Ausgleich.²⁸ Die
Mittel wurden um 44 Prozent von 500.000
Euro auf 220.000 Euro reduziert, was die
ohnehin angespannte Finanzierungslage
verschärft. Die sechs bestehenden Stand-
orte sind akut bedroht und es muss be-
zweifelt werden, dass unter diesen Refi-
nanzierungsbedingungen das Angebot
2026 noch in freier Trägerschaft erbracht
werden kann.

Im Bereich des Bürgerschaftlichen Enga-
gements bedeutet eine unverändert hohe
Förderung²⁹ inflationsbereinigt einen Rück-
gang der Förderung um über zwei Prozent.

Entgegen zahlreicher Willensbekundungen
durch das Land, das Ehrenamt stärken zu
wollen, führt es unter anderem dazu, dass
für das Ehrenamt entscheidende Haupt-
amtliche Unterstützungsstrukturen nicht
wie notwendig ausgebaut werden, sondern
vielmehr reduziert werden müssen. Die vor
uns liegenden gesellschaftlichen Heraus-
forderungen lassen sich jedoch nur durch
starkes Engagement der Zivilgesellschaft
bewältigen, das bei der aktuellen Ausstat-
tung des Bereichs nur sehr unzureichend
initiiert, unterstützt und begleitet werden
kann.

²⁸ EP. 4, Kap. 04 210, Titel 684 11 051

²⁹ EP. 2, Kap. 02 070, Titel 547 10 011 und 684 00 291

Alter und Pflege

Die Landesregierung ist sich des Fachkräftemangels im Bereich der Pflege bewusst und unternimmt Anstrengungen, verstärkt in die Pflegeausbildung zu investieren – das begrüßen wir ausdrücklich.³⁰ Der geplante Mittelaufwuchs in Höhe von rund 19 Mio. Euro ist ein wichtiges Signal. Um dem Fachkräftemangel wirksam entgegenzutreten, müssten jedoch auch die Zuweisungen an Pflegeschulen entsprechend steigen. Nachdem der entsprechende Titel im Jahr 2025 um 4,8 Mio. Euro gekürzt wurde, wird er nun in 2026 überrollt und bleibt mit 2,2 Mio. Euro auf niedrigem Niveau bestehen. Vor dem Hintergrund einer erwarteten Anpassung der Stichtagsregelung im Rahmen der Verlängerung der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen an Pflegeschulen (InvestPS) ist der Titel jedoch dringend an die seit 2019 deutlich gestiegenen Ausbildungszahlen anzupassen.

Nach wie vor liegt im Bereich der Förderung von Investitionen an Pflegeschulen eine strukturelle Unterfinanzierung vor. Die ohnehin defizitäre Investitionskostenrefinanzierung an Pflegeschulen wird nicht angepasst. Im Jahr 2024 standen noch Mittel in Höhe von sieben Mio. Euro zur Verfügung. Um die Ausbildung von Pflegekräften nachhaltig auszubauen, muss das Budget dringend erhöht werden.

Kritisch zu beurteilen ist die erneute Kürzung des Titels „Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen“. Im Jahr 2024 belief sich die Fördersumme noch auf 20,5 Mio. Euro, für 2026 sind lediglich 17,2 Mio. Euro vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Pflegelandschaft in NRW und des wachsenden Pflegebedarfs im stationären Bereich steht diese Kürzung in einem deutlichen Widerspruch zur tatsächlichen Bedarfslage.

³⁰ EP. 11, Kap. 11 091, TG 91, Titel 684 91 291 und Kap. 11 090 TG 61, Titel 684 91 291

Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW

EP	Kap.	TG	Titel	Zweckbestimmung	Summe 2025	Summe 2026	Veränderung	%	Kommentierung
11	11 042		684 11 236	Zuschüsse an die LAG FW NRW	4.500.000	4.500.000	0	0%	Diese Mittel sind für die Mitfinanzierung von Beratungs- und Koordinierungsaufgaben im non-profit-Sektor der FW sowie für Maßnahmen der Spitzenverbände zur Steuerung, Qualifizierung und strukturellen Weiterentwicklung der Arbeit der Träger vor Ort vorgesehen.
11	11 042		684 12 236	Zuschüsse an die LAG FW NRW	28.868.900	29.447.600	578.700	2%	Auch unter Berücksichtigung des Zuwachses in 2025 verbleibt ein strukturelles Defizit. Die Mittel sind gemäß § 30 Abs. 3 Haushaltsgesetz als Pauschale für satzungsmäßige Zwecke der FW vorgesehen. Die unzureichende Kompensation durch die Konzessionsmittel gefährdet die verlässliche Finanzierung zentraler Aufgaben der Spitzenverbände und ihrer Mitgliedsorganisationen.

Armutsbekämpfung & Arbeitsmarktpolitik									
EP	Kap.	TG	Titel	Zweckbestimmung	Summe 2025	Summe 2026	Veränderung	%	Kommentierung
11	11 042	90	686 90 291	Maßnahmen gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit, Landesinitiative "Endlich ein ZUHAUSE!" Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke	5.600.000	5.600.000	0	0%	Die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ sowie das Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ sind wichtige Instrumente zur Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titelgruppe und die flexible Nutzung der Verpflichtungsermächtigung bieten finanzielle Spielräume. Trotz der bisherigen erfolgreichen Unterstützung durch das MAGS steigt die Zahl der betroffenen Menschen kontinuierlich. Aus Sicht der LAG FW NRW ist daher eine bedarfsgerechte Aufstockung der Mittel erforderlich, insbesondere zur Stärkung kommunaler Strukturen und zur Sicherung niedrigschwelliger Hilfsangebote. Die Maßnahmen müssen langfristig und strukturell abgesichert werden, um wirksam gegen Wohnungslosigkeit vorzugehen.
11	11 042	95	633 95 291 686 95 291	Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für sozialen Zusammenhalt Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke	3.690.300	3.690.300	0	0%	Die Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für sozialen Zusammenhalt sind grundsätzlich von hoher gesellschaftlicher Relevanz. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titel sowie die Möglichkeit, Verpflichtungsermächtigungen flexibel zu nutzen, bieten Spielräume in der Mittelverwendung. Die FW profitiert von diesen Mitteln bislang nur indirekt. Eine stärkere Einbindung freier Träger in die Konzeption und Umsetzung in die Sozialplanung wäre wünschenswert, um die Wirkung vor Ort zu erhöhen und sozialräumliche Expertise gezielt zu nutzen.
11	11 042		684 13 291	Zuschüsse des Landes an die Tafeln in NRW	1.600.000	1.600.000	0	0%	Die Förderung der Tafeln und sonstiger Lebensmittelverteiler in NRW ist aus Sicht der LAG FW NRW kritisch zu betrachten. Sie verweist Menschen mit geringem Einkommen auf Almosen, dabei sind strukturelle Lösungen sowie der Einsatz für höhere Regelsätze notwendig. Die Stärkung von Selbstverantwortung und Teilhabe muss im Mittelpunkt der Armutsbekämpfung stehen. Umgesetzt werden könnte diese durch bedarfsorientierte Angebote im Sozialraum und niedrigschwellige Beratungsdienste.
Maßnahmen zur Kinder- und Jugendarmutsprävention									
7	07 040		633 70 291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	13.304.700	13.304.700	0	0%	

7	07 040		685 70 291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	930.000	930.000	0	0%	
Verbraucherinsolvenz									
7	07 030	70	684 70 291	Mittel für die Fachberatung Schuldnerberatung	463.400	463.400	0	0%	Die Mittel dienen der Förderung der verbands- und trägerübergreifenden Arbeit der Fachberatung Schuldnerberatung. Diese leistet durch Qualifizierung und Fortbildung, Konzeptionsentwicklung sowie Öffentlichkeitsarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in NRW. Die Förderung umfasst auch die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, insbesondere Familien- und Lebensberatungsstellen, und definiert die Fachberatung als zentrale Ansprechpartnerin für diesen Bereich.
7	07 030	68	684 68 291	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung Zuschüsse an freie Träger	9.394.800	9.394.800	0	0%	Die Mittel dienen der Förderung der als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (GV. NRW. S. 114 vom 01.02.2019). Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung der Zuschüsse an freie Träger, die durch ihre verbandsübergreifende Arbeit zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung beitragen. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titelgruppe sowie die Möglichkeit der Rückeinnahme und ermäßigten Veröffentlichung unterstützen eine flexible und praxisnahe Mittelverwendung. Die Einbindung der Fachberatung in die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten stärkt die Vernetzung und Wirksamkeit der Angebote.
Sozialticketförderung									
10	10 110	61	633 61 741 637 61 741 682 61 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände Zuschüsse an öffentliche Unternehmen	40.000.000	40.000.000	0	0%	Die Fördersumme für das Sozialticket ist seit Jahren unverändert und reicht nicht aus, um die tatsächlichen Kosten zu decken. Eine Anpassung an die gestiegenen Preise und den wachsenden Bedarf wäre dringend erforderlich, um die Mobilität sozial benachteiligter Gruppen nachhaltig zu sichern.
Arbeitsmarktpolitik									
11	11 029	75	686 75 253	Förderung der Berufseinstiegsbegleitung	8.674.000	0	-8.674.000	-100%	Die Förderung endet mit der Kohorte 2023 zum 31.01.2026 – eine ersatzlose Streichung einer präventiv wirksamen Maßnahme. Die LAG FW NRW kritisiert dies erneut und betont die Bedeutung personeller Kontinuität für den Vertrauensaufbau. Der positive Einfluss der Berufseinstiegsbegleitung auf Ausbildungschancen und Arbeitsmarktteilhabe ist nachgewiesen. Angesichts des Fachkräftemangels und der hohen Zahl junger

								Erwachsener ohne Berufsabschluss (22,6 % in NRW) sollte das Land dringend in frühzeitige Perspektivenentwicklung investieren.
11	11 029	84	633 84 144 686 84 144	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für laufende Zwecke Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke	11.000.000	0	-11.000.000 -100%	Mit der Ankündigung, in Zukunft auch die Meisterprämie aus dem NRW-ESF finanzieren zu wollen, wird der ESF noch ein Stück mehr zur Mittelstands- und Wirtschaftsförderung eingesetzt – und damit weniger zur Förderung Benachteiligter.
11	11 032	81	686 81 253	Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2021 - 2027 (Landesanteil) Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke	40.000.000	30.000.000	-10.000.000 -25%	Der Landeshaushalt enthält seit Jahren keine transparente Aufschlüsselung der Landesmittel für konkrete ESF-Programme. Dadurch sind Kürzungen oder Erhöhungen einzelner Maßnahmen im Haushaltsentwurf nicht nachvollziehbar. Die fehlende Transparenz erschwert eine gezielte Bewertung und Steuerung der Förderpolitik.
11	11 029	80	686 80 011	Berufsorientierung - Kein Abschluss ohne Anschluss (KAOA) Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke	5.592.000	5.592.000	0 0%	Die Mittel wurden überrollt – eine Anpassung an gestiegene Kosten ist erneut ausgeblieben. Die LAG FW NRW kritisiert die Weiterführung des flächendeckenden Angebots mit stark reduzierten Mitteln, da eine zielführende Umsetzung so nicht gewährleistet ist. Die Freie Wohlfahrtspflege setzt sich aktiv für eine Reform dieses laut Koalitionsvertrag als „Herzstück“ bezeichneten Übergangssystems ein.
11	11 029		686 30 153	Zuschüsse für Lehrlingsunterweisung in überbetrieblichen Bildungstätten	2.000.000	2.000.000	0 0%	Die Mittel wurden überrollt und seit 2025 aus dem ESF finanziert. Damit wird der Spielraum für zusätzliche und innovative Projektansätze im ESF zunehmend eingeschränkt – zulasten der ursprünglichen Zielsetzung, benachteiligte Gruppen gezielt zu fördern.
11	11 029	85	686 85 253 883 85 253	Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0 0%	Nach dem Auslaufen von „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ investiert das Land keine Mittel mehr in diesen Bereich – trotz weiterhin hohem Bedarf. Die LAG FW NRW kritisiert das ersatzlose Wegfallen eines zentralen Instruments zur Integration junger volljähriger Geflüchteter in Ausbildung und Arbeit.

Migration, Flucht und Integration

EP	Kap.	TG	Titel	Zweckbestimmung	Summe 2025	Summe 2026	Veränderung	%	Kommentierung
7	07 090		547 10 249	Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	645.594.800	567.014.300	-78.580.500	-12%	
7	07 040		633 69 266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten	420.000.000	350.000.000	-70.000.000	-17%	
7	07 090		684 41 235	Zuschüsse an Sonstige für die soziale Beratung von Geflüchteten und weitergehende Unterstützungsmaßnahmen	18.900.000	17.900.000	-1.000.000 (Umschichtung/Kürzung)	-5%	Die Mittel sind für die Soziale Beratung von Geflüchteten d.h. für Sensibilisierungs-, Fortbildungs- und Unterstützungsangebote in Unterbringungseinrichtungen vorgesehen. Eine Kürzung der Mittel um 1 Mio. € und Verschiebung in den Titel 684 42 („Zuschüsse für Präventionsprojekte“) ist geplant. Die Soziale Beratung umfasst Sozialberatungsstellen in Landeseinrichtungen, Psychosoziale Zentren außerhalb der Einrichtungen, Ausreise- und Perspektivberatungsstellen, Asylverfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und Überregionale Fachbegleitungen. Tarifierungen und inflationsbedingte Kostensteigerungen wurden erneut nicht berücksichtigt. Dadurch entsteht faktisch eine Unterfinanzierung, die die Träger zunehmend belastet und die Qualität der Beratung gefährdet. Zusammen mit der Kürzung verursacht dies ein strukturelles Finanzierungsdefizit, das nicht durch Eigenmittel kompensiert werden kann. Dies gefährdet die Handlungsfähigkeit der Träger und den Erhalt bewährter Beratungsstrukturen.
7	07 080	68	633 68 249 686 68 249	Förderung der Integration Eingewandelter und des Zusammenlebens in Vielfalt Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse an Sonstige	7.171.000	2.454.000	-4.717.000 (Umschichtung)	-66%	Die Mittel sind vorgesehen für Projektförderungen in zentralen gesellschaftlichen Handlungsfeldern wie der sozialen Eingliederung von Eingewanderten, Demokratiebildung, Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit, Islamismus- und Radikalisierungsprävention in kommunalen Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete, Förderung der Mehrsprachigkeit sowie Qualifizierungsmaßnahmen in NRW. Im Haushaltsplan ist eine Mittelverlagerung in Höhe von 377.000 € nach Titel 684 67 vorgesehen. Diese betrifft die institutionelle Förderung des Landesverbands deutscher Sinti und Roma e. V. in Düsseldorf. Zusätzlich erfolgt unter Titel 633 68 eine Mittelverlagerung in Höhe von 4.340.000 € nach Titel 633 67 zugunsten der Kommunalen Integrationszentren. Insgesamt ergibt sich damit eine Verlagerung von 4.717.000 € aus projektbezogenen Fördertiteln in institutionelle und strukturelle

									Förderbereiche. Diese Umschichtung wirft Fragen hinsichtlich der Prioritätensetzung auf und könnte die Umsetzung innovativer und bedarfsorientierter Projekte einschränken.
7	07 040		633 68 266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.600.000	4.600.000	0	0%	
7	07 040	68	684 68 266	Zuschüsse an Sonstige	10.500.000	10.500.000	0	0%	
7	07 090		633 42 249	Zuweisungen an die Kreise nach dem Gesetz zur Unterstützung der Kreise bei der Flüchtlingsbetreuung	15.500.000	15.500.000	0	0%	Die Bereitstellung von Finanzmitteln zur Unterstützung der Kreise bei der Flüchtlingsbetreuung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Mittel dienen wichtigen Aufgaben wie Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und integrationsfördernden Maßnahmen. Aus Sicht der LAG FW NRW ist jedoch sicherzustellen, dass die Mittel nicht ausschließlich für infrastrukturelle oder verwaltungstechnische Zwecke verwendet werden, sondern gezielt auch für überörtliche soziale Angebote und Teilhabestrukturen. Eine stärkere Einbindung der FW in die Ausgestaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen ist notwendig, um die Bedarfe geflüchteter Menschen ganzheitlich zu adressieren.
7	07 080	67	686 67 249	Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz Zuschüsse an Sonstige	32.804.600	32.804.600	0	0%	Die Mittel unter Titel 633 67 sind vorgesehen für zentrale integrationspolitische Maßnahmen in NRW. Sie verteilen sich wie folgt: • Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit: 16.694.600 € • Regionale Beratung von Geflüchteten: 15.100.000 € • Meldestellensystem: 810.000 € • Sonstige integrationspolitische Vorhaben: 200.000 € • Gesamtsumme: 32.804.600 € Zur Regionalen Beratung von Geflüchteten: Tarifsteigerungen und inflationsbedingte Kostensteigerungen wurden erneut nicht berücksichtigt. Dadurch entsteht faktisch eine Unterfinanzierung, die die Träger zunehmend belastet, so dass bereits große, langjährige Träger aus der Beratung aussteigen – das gefährdet die Qualität der Beratung insgesamt.
7	07 080	67	686 67 249	Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz Zuschüsse an Sonstige 1. Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit	16.694.600	16.694.600	0	0%	Obwohl der Titelantrag im Vergleich zu den Vorjahren nicht gekürzt wurde, bleibt die fehlende Berücksichtigung von Tarifsteigerungen und Inflation problematisch. Ohne eine Dynamisierung – wie sie im Teilhabe- und Integrationsgesetz vorgesehen ist – bedeutet die nominelle Stagnation de facto eine reale Kürzung. Das gefährdet die Qualität und Kontinuität integrationsfördernder Maßnahmen und setzt Träger unter erheblichen finanziellen Druck.

7	07 040		633 13 271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen	21.000.000	21.000.000	0	0%	Inwiefern sind die Mittel für die Zielgruppe vorgesehen, wenn sie in einem anderen Ministerium liegen?
7	07 080		686 40 249	Ko-Finanzierungsmittel für die ESF-geförderten Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten	900.000	900.000	0	0%	Die Ko-Finanzierung der ESF-geförderten Basissprachkurse ist ein zentraler Baustein für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Der Mittelübertrag ist nachvollziehbar, darf jedoch nicht zu Verzögerungen in der Umsetzung führen. Eine verlässliche und kontinuierliche Finanzierung ist notwendig, um Planungssicherheit für Träger zu gewährleisten und Teilhabechancen frühzeitig zu ermöglichen.
7	07 040	68	633 68 266	Koordinierung der Maßnahmen für junge Geflüchtete Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.600.000	4.600.000	0	0%	
7	07 090		685 40 291	Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen.	6.139.000	6.139.000	0	0%	Die unter dieser Position veranschlagten Mittel für Abschiebungsbeobachtung und Rückkehrprojekte – einschließlich der Fachbegleitung der Ausreise-Perspektivberatung – betreffen sensible Bereiche der Migrationspolitik. Aus Sicht der LAG FW NRW ist eine menschenrechtsorientierte Ausgestaltung dieser Maßnahmen unerlässlich. Eine unabhängige Ausreise- und Perspektivberatung sollte stets angeboten werden, um mildere Mittel den Zwangsmaßnahmen und auch eine Information durch staatliche Stellen voranzustellen. Die Abschiebungsbeobachtung muss unabhängig und transparent erfolgen, um rechtsstaatliche Standards zu gewährleisten. Rückkehrprojekte sollten freiwillige Rückkehr in den Mittelpunkt stellen und von qualifizierter sozialer Beratung begleitet werden. Eine ausreichende Finanzierung der Fachbegleitung ist dabei zentral, um individuelle Perspektiven zu eröffnen und Zwangssituationen zu vermeiden.
7	07 090		539 00 249	Ausgaben für das schulnahe Bildungsangebot	2.250.000	2.250.000	0	0%	Es gibt einen hohen Bedarf an schulnahen Angeboten für Kinder in Landesunterkünften, die insbesondere in Notunterkünften oft nicht zur Verfügung stehen. Angesichts der steigenden Zahl an Zentralen Unterbringungseinrichtungen und Notunterkünften ist fraglich, ob die vorgesehenen Mittel künftig ausreichen. Wir lehnen grundsätzlich eine Beschulung in den Unterkünften ab und fordern stattdessen den regulären Schulbesuch in öffentlichen Regelschulen. Nur so kann eine gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem gewährleistet und soziale Integration gefördert werden.
11	11 029	85	686 85 253 883 85 253	Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0	0%	Nach dem Auslaufen von „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ investiert das Land keine Mittel mehr in diesen Bereich – trotz weiterhin hohem Bedarf. Die LAG FW NRW kritisiert das ersatzlose Wegfallen eines zentralen Instruments zur Integration junger volljähriger Geflüchteter in Ausbildung und Arbeit.

7	07 090		684 42 235	Zuschüsse für Präventionsprojekte	200.000	1.200.000	1.000.000 (Umschichtung/ Kürzung im Bereich Soziale Beratung)	500%	Die Mittel in diesem Titel sind vorgesehen für Projekte zur Prävention islamistisch begründeter Radikalisierung mit der Zielgruppe Geflüchtete in Landesaufnahmeeinrichtungen. Im Haushaltsplan wurde eine Mittelverlagerung in Höhe von 1 Mio. € aus dem Titel 684 41 235 („Soziale Beratung von Geflüchteten“) vorgenommen. Diese Umschichtung verändert die ursprüngliche Förderstruktur und hat Auswirkungen auf die Finanzierung der sozialen Beratung. Aus Sicht der LAG FW NRW ist sicherzustellen, dass durch die Verlagerung keine bestehenden Beratungsangebote geschwächt werden und die Präventionsarbeit in den Einrichtungen bedarfsgerecht ausgestaltet wird. Aus Sicht der LAG FW ist eine effektive, unabhängige Einzelfallberatung in den Aufnahmeeinrichtungen eine wesentliche Voraussetzung, dass Bewohner*innen ihre Bedarfe anbringen können und darin unterstützt werden – und hat ebenso präventiven Charakter.
7	07 080	67	684 67 249	Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	5.217.000	5.594.000	377.000	7%	Die Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie der Fachberatung und des Elternnetzwerks NRW ist ein zentraler Beitrag zur Stärkung von Teilhabe und Selbstorganisation. Wir begrüßen die institutionelle Förderung von DO-MiD, des Fördervereins des Landesintegrationsrates und des Landesverbands deutscher Sinti und Roma als wichtige Säulen einer vielfältigen Erinnerungskultur und Interessenvertretung. Die Mittelverlagerung aus dem Titel zur Förderung des Landesverbands deutscher Sinti und Roma in den allgemeinen Förderbereich wirft jedoch Fragen zur langfristigen Absicherung und Sichtbarkeit spezifischer Bedarfe auf. Die Förderung sollte strukturell und transparent erfolgen, um die Arbeit der Organisationen nachhaltig zu sichern und ihre Rolle im Integrationsprozess zu stärken.
7	07 080		633 67 249	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	95.446.200	99.786.200	4.340.000	5%	Die vorgesehenen Mittel für das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) und die weiteren Förderbereiche stellen eine wichtige Grundlage für eine strategisch ausgerichtete Integrationsarbeit dar. Wir begrüßen insbesondere die Förderung eines individuellen Case-Managements für bislang nicht erreichte Zielgruppen, wie Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG. Die Einbindung der FW in die kommunalen Strukturen ist dabei essenziell, um die soziale und psychosoziale Begleitung sicherzustellen. Die Verstetigung erfolgreicher Integrationsmaßnahmen, die Stärkung der Kommunalen Integrationszentren sowie die gezielte Förderung von Ehrenamt und Väterarbeit sind aus Sicht der LAG FW NRW zentrale Bausteine für eine nachhaltige Teilhabe. Die vorgesehenen Integrationspauschalen und Programme für Kinder und Familien sollten bedarfsgerecht weiterentwickelt und mit qualitativen Standards unterlegt werden. Insgesamt ist eine langfristige Absicherung der Mittel notwendig, um die kommunale Integrationsarbeit zukunftsfähig zu gestalten.
7	07 080		547 67 249	Sächliche Verwaltungsausgaben für die integrationspolitische	3.900.500	3.900.500	0		Landesseitige Begleitstruktur im Kommunalen Integrationsmanagement (z.B. Qualifizierung der CM, Datenbanksoftware, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsmanagement, Evaluation etc.), wenngleich keine Begleitstruktur bei den Freien Trägern vorgesehen ist, Aufstockung um 1,03 Mio

				Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz					von 2024 auf 2025, seitdem überrollt, VE 2,3 Mio., Die LAG FW hat ggü. der Datenbanksoftware deutliche datenschutzrechtliche Bedenken.
7	07 090		547 20 249	Einführung, Nutzung und Bereitstellung von Bezahlkarten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes	2.128.200	2.217.100	88.900	4%	Die Einführung der Bezahlkarte bewerten wir kritisch. Die beste Bezahlkarte ist das Bankkonto – es steht für finanzielle Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe. Die Bezahlkarte für Asylsuchende ist hingegen diskriminierend und schränkt die Autonomie der Betroffenen ein. Die Bereitstellung von insgesamt 13.249.500 € für ein solches System wirft grundsätzliche Fragen zur Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit auf, insbesondere, da bereits mehr als 50 Kommunen landesweit die Bezahlkarte nicht einführen werden. Aus Sicht der LAG FW NRW sollte stattdessen der Zugang zu regulären Bankkonten gefördert werden.
7	07 090		633 43 249	Einführung, Nutzung und Bereitstellung von Bezahlkarten in den Kommunen	10.379.900	11.032.400	652.500	6%	
7	07 090		684 40 235	Förderung der Flüchtlingsarbeit	418.100	436.000	17.900	4%	Die Erhöhung des Titelsatzes für die Förderung der Flüchtlingsarbeit wird von der LAG FW NRW ausdrücklich begrüßt. Die Unterstützung der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats NRW stärkt die zivilgesellschaftliche Begleitung und Interessenvertretung geflüchteter Menschen. Auch die Finanzierung einer beschwerdebeauftragten Person in der UfA Büren ist ein wichtiger Schritt zur Sicherstellung menschenrechtskonformer Standards in der Unterbringung. Die Rolle der Beschwerdebeauftragten sollte weiter gestärkt und auf andere Einrichtungen ausgeweitet werden.

Familienbildung, Familienberatung und Familienhilfen

EP	Kap.	TG	Titel	Zweckbestimmung	Summe 2025	Summe 2026	Veränderung	%	Kommentierung
7	07 030	69	633 69 291 684 69 291	Förderung der Familienberatung	24.505.000	24.338.300	-166.700	-1%	Keine Rücknahme der Kürzungen von 2025; Keine Dynamisierung der Mittel; Keine bedarfsgerechte Finanzierung; Laut Aussage des MKJFGFI wurde aus verwaltungstechnischen Gründen ein Posten in Höhe von 166.700€ von Titel 70 in 69 verschoben. Es würden dadurch keine Änderungen in der Höhe der fachbezogenen Pauschale entstehen.
6	06 072		686 23 153	Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (andere Träger)	2.852.500	2.840.200	-12.300	0%	Die geringfügige Reduzierung des Zuschlags für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft erfolgt auf Grundlage gesetzlich festgelegter Ansprüche. Auch kleinere Kürzungen können die finanzielle Stabilität der Einrichtungen beeinträchtigen – insbesondere bei steigenden Personal- und Betriebskosten. Eine verlässliche und

									auskömmliche Finanzierung bleibt daher essenziell für die Qualität und Kontinuität der Weiterbildungsangebote.
7	07 030		684 10 291	Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren	4.000.000	4.000.000	0	0%	Der Ausbau der Familienzentren in NRW eröffnet neue Kooperationsmöglichkeiten für die Familienbildungswerke. Um diese Potenziale zu nutzen und präventive, teilhabeorientierte Angebote zu stärken, ist jedoch eine angemessene Mittelausstattung erforderlich. Die derzeit stagnierenden Mittel reichen dafür nicht aus. Die Überrollung des in 2025 um 32 % gekürzten Titels verhindert zwar weitere Kürzungen, doch die Einschnitte bleiben spürbar. Sozialräumliche Angebote mussten bereits reduziert werden und können auch 2026 nicht im bisherigen Umfang fortgeführt werden. Ein Aufwuchs der Mittel ist dringend geboten, um den Bedarfen von Familien gerecht zu werden und die Qualität der Angebote langfristig zu sichern.
7	07 030	70	684 70 291	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	146.200	146.200	0	0%	Die Überrollung des Titels wird ausdrücklich begrüßt. Sie ermöglicht die Fortführung und Weiterentwicklung innovativer Ansätze in der Familienbildung und stärkt die Angebotsvielfalt sowie die bedarfsgerechte Unterstützung von Familien in NRW.
7	07 030	70	684 70 291 4a.	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik Zuschüsse an freie Träger Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien	1.000.000	1.000.000	0	0%	Die Überrollung des in 2025 um 66 % gekürzten Titels ist zwar zu begrüßen, da keine weitere Kürzung erfolgt – dennoch bleibt die Kürzung aus dem Vorjahr massiv spürbar. Sozial benachteiligte Familien können auch in 2026 deutlich seltener an Angeboten der Familienbildung teilhaben. Parallelmaßnahmen für Kinder sind kaum noch realisierbar. Aus Sicht der LAG FW NRW ist ein Aufwuchs der Mittel dringend erforderlich, um chancengerechte Teilhabe zu ermöglichen und die Familienbildung als präventives, sozialraumorientiertes Angebot zu stärken.
7	07 030	70	684 70 291 4b.	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik Zuschüsse an freie Träger Familienbildung: Gebührenfreier Elternkurs	1.000.000	1.000.000	0	0%	Die Überrollung des in 2025 um 45 % gekürzten Titels ist zwar positiv zu bewerten, da keine weitere Kürzung erfolgt – dennoch bleibt die Kürzung aus dem Vorjahr deutlich spürbar. Der Bedarf junger Eltern nach wohnortnahen und beitragsfreien Bildungsangeboten kann auch in 2026 nicht gedeckt werden. Aus Sicht der LAG FW NRW ist ein Aufwuchs der Mittel dringend erforderlich, um familienunterstützende Bildungsangebote flächendeckend und bedarfsgerecht sicherzustellen.
7	07 030	70	684 70 291 6.	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik Zuschüsse an freie Träger Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	77.900	77.900	0	0%	Die Überrollung des in 2025 um 25 % gekürzten Titels begrüßen wir. Die Förderung freier Träger sowie der Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung bleibt ein wichtiger Bestandteil einer vielfältigen und bedarfsgerechten Familienpolitik. Eine langfristige Sicherung und perspektivische Aufstockung der Mittel ist notwendig, um die Angebotslandschaft stabil zu halten und weiterzuentwickeln.

6	06 072		684 24 153	Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (Entwicklungspauschale)	3.316.700	3.316.700	0	0%	Mittel für Entwicklungspauschale nach § 18 Weiterbildungsgesetz NRW ergeben sich aus dem gesetzlich festgelegten Anspruch. Aus Sicht der LAG FW NRW ist es wichtig, dass die Entwicklungspauschale weiterhin verlässlich zur Verfügung steht, um die Qualität und Weiterentwicklung der Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft zu sichern.
6	06 072		633 25 152	Zuweisungen aus dem Innovationsfonds für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	1.000.000	1.000.000	0	0%	Die Überrollung der Mittel aus dem Innovationsfonds nach § 19 WbG NRW wird von der LAG FW NRW begrüßt. Sie entspricht dem gesetzlich festgelegten Haushaltsansatz und sichert die Fortführung innovativer Bildungsprojekte in kommunaler Trägerschaft. Eine langfristige Verstetigung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Fonds sind wünschenswert, um die Innovationskraft der kommunalen Weiterbildungseinrichtungen nachhaltig zu stärken.
6	06 072		684 10 153	Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft	60.114.800	60.114.800	0	0%	Die vollständige Streichung der Dynamisierung für 2026 – nach der bereits 2025 erfolgten Kürzung auf 1 % – bedeutet einen de-facto-Abbau der Finanzierung. Bereits die bis 2024 geltende Dynamisierung von 2 % konnte die inflationsbedingten Kostensteigerungen nicht ausgleichen. Für die Weiterbildungslandschaft und die Menschen, die sich weiterbilden möchten, ist dies ein kontraproduktives Signal.
7	07 030	70	10.	Förderung der Familienerholung	2.400.000	2.400.000	0	0%	Der in 2025 um 29 % gekürzte Titel wird überrollt – eine weitere Kürzung bleibt erfreulicherweise aus. Die Kürzung des letzten Jahres wirkt sich jedoch spürbar auf die Angebotslandschaft aus. Der Erholungsbedarf von Familien in Belastungssituationen bleibt weiterhin ungedeckt. Ein Aufwuchs der Mittel ist dringend geboten, um den Bedarfen vor Ort gerecht zu werden.
7	07 030	64	684 64 153	Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes NRW Zuschüsse an freie Träger	23.982.300	24.223.600	241.300	1%	Der Aufwuchs resultiert aus dem gestiegenen gesetzlichen Anspruch durch neu anerkannte bzw. wieder förderfähige Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW. Er stellt somit keinen realen Mittelzuwachs für die einzelnen Einrichtungen dar.

Kinder- und Jugendhilfe / Tageseinrichtungen für Kinder

EP	Kap.	TG	Titel	Zweckbestimmung	Summe 2025	Summe 2026	Veränderung	%	Kommentierung
Kinderbildungsgesetz / Kita									
7	07		547 20 271	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz	6.240.800	6.151.500	-89.300	-1%	
7	07		633 26 271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kita-Helfer:innen	136.336.900	128.776.900	-7.560.000	-6%	Die Kürzung der Förderung pro Platz um 1.800 € auf nunmehr 16.200 € stellt eine erhebliche Belastung für die Träger dar. Besonders kritisch ist, dass die Information über die Reduzierung erst nach Ablauf der Beantragungsfrist kommuniziert wurde. Dies erschwert eine verlässliche Planung und gefährdet die Umsetzung dringend benötigter Unterstützungsangebote in den Kitas.
7	07		633 19 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	93.197.700	92.802.700	-395.000	0%	Die fehlende Anpassung der Zuweisungen im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung nach dem KiBiz an die allgemeine Teuerung ist nicht nachvollziehbar. Gerade in Zeiten steigender Kosten und wachsender Anforderungen an frühkindliche Bildung ist eine auskömmliche Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen essenziell. Die Nichtberücksichtigung inflationsbedingter Preisentwicklungen gefährdet die Qualität und Weiterentwicklung der Angebote und sendet ein falsches Signal an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
7	07		883 41 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	115.000.000	115.000.000	0	0%	Der Haushaltsansatz reicht bereits seit 2024 nicht aus, um den tatsächlichen Investitionsbedarf zu decken. Im Jahr 2024 mussten zusätzlich 85 Mio. € bereitgestellt werden. Für 2025 zeichnet sich eine identische Situation ab. Eine strukturelle Anpassung der Mittel ist dringend erforderlich, um die Investitionsfähigkeit der Kommunen nachhaltig zu sichern und den Ausbau sowie die Qualität der frühkindlichen Bildung nicht zu gefährden.
7	07		633 27 271	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Sprach-Kitas	37.969.000	37.969.000	0	0%	Es ist nicht ersichtlich, warum in diesem Bereich keine Anpassung an die gestiegenen Kosten erfolgt ist. Die fehlende Teuerungsberücksichtigung gefährdet die Fortführung und Qualität der Sprachförderung in Kitas und steht im Widerspruch zu den Zielen der frühkindlichen Bildung und Chancengleichheit.
7	07		684 19 271	Sonstige Zuschüsse im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	4.732.000	4.732.000	0	0%	Es ist nicht nachvollziehbar, warum in diesem Bereich keine Anpassung an die gestiegenen Kosten erfolgt ist. Die fehlende Berücksichtigung der Teuerung gefährdet die Qualität und Kontinuität von Qualifizierungsmaßnahmen und erschwert die Weiterentwicklung des KiBiz im Sinne einer bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Kinderbetreuung.

7	07 040		633 22 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz	11.890.000	11.890.000	0	0%	Auch in diesem Bereich ist nicht ersichtlich, warum keine Anpassung an die gestiegenen Kosten vorgenommen wurde. Die fehlende Teuerungsberücksichtigung gefährdet die Qualität und Reichweite von Fortbildungsangeboten für pädagogische Fachkräfte und steht im Widerspruch zu den Anforderungen an eine kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung im Rahmen des KiBiz.
7	07 040		633 24 271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten	95.070.600	101.603.600	6.533.000	7%	
7	07 040		633 18 271	Zuschüsse zur Kindertagespflege nach dem KiBiz	99.425.300	101.621.700	2.196.400	2%	
7	07 040		633 17 271	Zuschüsse für Mietzahlungen, ein-gruppige Einrichtungen und Waldkin-dergartengruppen nach dem KiBiz	134.073.700	137.217.000	3.143.300	2%	
7	07 040		633 15 271	Zuschüsse zur Förderung von plus-KITA-Einrichtungen und Sprachförde-rung nach dem KiBiz	120.131.000	128.890.400	8.759.400	7%	
7	07 040		633 16 271	Zuschüsse für Familienzentren nach dem KiBiz	88.152.900	94.269.800	6.116.900	7%	Mit dem kontinuierlichen Ausbau der Familienzentren in NRW – geför-dert über das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – steigen auch die finanziel-len Anforderungen. Mehr Einrichtungen bedeuten mehr Aufgaben, mehr Personal und mehr Kooperationsbedarf, insbesondere mit den Familien-bildungswerken. Dieser Aufwuchs ist fachlich sinnvoll und gesellschaft-lich notwendig, bringt jedoch erhebliche Mehrkosten mit sich. Die derzeit stagnierenden Mittel decken diesen gestiegenen Bedarf nicht ab. Ohne eine entsprechende Anpassung der Zuschüsse droht eine strukturelle Überforderung der Träger und eine qualitative Einschränkung der Ange-bote. Eine bedarfsgerechte Erhöhung der Mittel ist daher unerlässlich, um die Weiterentwicklung der Familienzentren nicht auszubremsen und die Qualität der Arbeit vor Ort zu sichern.
7	07 040		633 20 271	Kostenerstattung für die Elternbei-tragsfreiheit nach dem KiBiz	533.575.000	578.113.600	44.538.600	8%	Die vorgesehenen Mittel sollten ursprünglich der Finanzierung der Sach-kosten für den Betrieb der Kitas dienen. Tatsächlich besteht hier eine strukturelle Unterfinanzierung von mindestens 600 Mio. €. Diese Diskre-panz gefährdet die Qualität und Stabilität des Kita-Betriebs und steht im Widerspruch zur Zielsetzung der Elternbeitragsfreiheit als entlastende Maßnahme für Familien.
7	07 040		633 14 271	Pauschalen nach dem KiBiz	3.641.092.30 0	3.936.407.80 0	295.315.500	8%	Die Pauschalen werden auf Basis der Fortschreibungsrate berechnet, ohne die tatsächlichen Veränderungen bei den Kinderzahlen angemes-sen zu berücksichtigen. Diese Systematik führt zu einer strukturellen Un-terdeckung und wird dem dynamischen Bedarf in der frühkindlichen

									Bildung nicht gerecht. Eine transparente und bedarfsgerechte Anpassung ist dringend erforderlich.
Kinder- und Jugendhilfe									
7	07 040		633 10 271	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	771.218.000	768.959.900	-2.258.100	0%	
7	07 040		684 51 271	Sonstige Zuschüsse im Bereich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe	290.000	222.500	-67.500	-23%	
7	07 040		633 13 271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen	21.000.000	21.000.000	0	0%	
7	07 040		684 64 266	Zuschüsse an freie Träger	1.149.800	1.149.800	0	0%	
7	07 040		547 10 266	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	2.217.700	2.217.700	0	0%	
7	07 040		633 80 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	3.150.000	10.710.000	7.560.000	240%	Die drastische Erhöhung der Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirft Fragen hinsichtlich der konkreten Mittelverwendung auf. Transparenz über die Zielsetzung und geplanten Maßnahmen ist unerlässlich, um die Wirksamkeit und Bedarfsorientierung der Förderung beurteilen zu können. Eine klare Zuordnung der Mittel zu strukturellen Verbesserungen, präventiven Angeboten oder sozialräumlicher Jugendhilfe wäre wünschenswert.
7	07 040		681 61 261	Ausgleich für Verdienstausschlag infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz	3.061.800	3.205.200	143.400	5%	
7	07 040		893 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	4.409.100	4.615.600	206.500	5%	

7	07 040		633 61 261	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	44.305.900	46.381.200	2.075.300	5%	
7	07 040		684 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe	100.228.300	104.923.000	4.694.700	5%	
Maßnahmen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes									
7	07 040		684 31 266	Sonstige Zuschüsse im Bereich Maßnahmen (vorm. Projekte) für den Kinderschutz	4.555.000	4.371.200	-183.800	-4%	Die Kürzung der Haushaltsansätze in diesem sensiblen Bereich ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Sie führt unmittelbar zur Einschränkung bestehender und geplanter Maßnahmen im Kinderschutz und gefährdet damit die nachhaltige Sicherung präventiver Strukturen sowie den Schutz vulnerabler Gruppen.
7	07 040		541 66 291	Qualifizierungsmaßnahmen	380.700	380.100	-600	0%	
7	07 040		633 66 291	Zuweisungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Zuweisungen für Kinderschutz)	9.817.900	9.817.900	0	0%	
7	07 040	90	684 90 266	Zuweisungen an freie Träger	0	0	0	0%	Im Jahr 2024 standen den freien Trägern 3 Mio. € zur Verfügung, von denen aufgrund erheblicher Verzögerungen im MKJFGFI lediglich 260 T€ verauslagt werden konnten. Für das Haushaltsjahr 2026 ist nicht erkennbar, welche Mittel den freien Trägern für diesen Zweck tatsächlich zur Verfügung stehen sollen. Diese Intransparenz erschwert die Planung und Umsetzung dringend notwendiger Schutzmaßnahmen und gefährdet die Verlässlichkeit der Förderung im Kinder- und Jugendschutz.
7	07 040	90	633 90 266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	77.432.000	78.687.000	1.255.000	2%	
private Berufskollegs									
7	07 040		684 16 128	Zuschüsse für private Berufskollegs	218.473.000	235.049.800	16.576.800	8%	

Offene Ganztagsschule

EP	Kap.	TG	Titel	Zweckbestimmung	Summe 2025	Summe 2026	Veränderung	%	Kommentierung
5	05 300	72	633 72 112	Offene Ganztagsschule im Primarbereich Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	670.378.300	745.186.100	74.807.800	11%	Die für 2026 vorgesehene Erhöhung der Landeszuschüsse für die Offene Ganztagsschule dient im Wesentlichen dem weiteren Ausbau von Plätzen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027. Für die Förderung bestehender Plätze ist weiterhin lediglich die festgelegte jährliche Dynamisierung um 3 Prozent vorgesehen. Dies ist nicht ausreichend, um die realen Kostensteigerungen – zumindest anteilig – aufzufangen. Qualitativ hochwertiger Ganzttag bleibt damit weiterhin nur in finanzstarken Kommunen möglich, die erhebliche Eigenmittel aufbringen können. In finanziell angespannten Kommunen führt dies zu Einschränkungen: Kooperationen mit Drittanbietern werden gestrichen, Früh- und Spätbetreuung entfällt, und freiwerdende Fachkraftstellen werden zunehmend durch nicht pädagogisch qualifiziertes Personal ersetzt. Dies gefährdet die Qualität und Chancengleichheit im Ganzttagssystem und widerspricht dem Anspruch auf Bildungsgerechtigkeit.

Soziale Unterstützungsstruktur

EP	Kap.	TG	Titel	Zweckbestimmung	Summe 2025	Summe 2026	Veränderung	%	Kommentierung
7	07 030	61	633 61 291, 636 61 224, 684 61 291, 685 61 291	Schwangerschaftsberatung und Kostenersatzung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	52.571.100	55.871.100	3.300.000	6%	Das Land ist zur Erreichung des 1:40.000 Schlüssels gesetzlich verpflichtet, diesen Schlüssel alle 5 Jahre zu überprüfen. Die Finanzierung der im März 2025 im Moratorium verhandelten zusätzlichen VZÄ müssen in 2026 umgesetzt werden.
Schutz vor Gewalt									
7	07 060	61	684 61 291	Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	33.181.200	33.181.200	0	0%	Zwar ist die Überrollung des Titels grundsätzlich positiv zu bewerten, da damit zumindest eine Kürzung vermieden wird. Allerdings werden Tarifsteigerungen nur teilweise (bisher wurden Tarifsteigerungen nur i. H. v. jährlich 1,5% angerechnet) sowie inflationsbedingte Sachkostensteigerungen gar nicht berücksichtigt. Faktisch ist dies gleichbedeutend mit einer Kürzung, da Kostensteigerungen nicht in gleichem Maße refinanziert werden. Viele Träger befürchten, kurz- bis mittelfristig, eine finanzielle Notlage durch den potenziellen Wegfall oder die Kürzung kommunaler Mittel. Die Dynamisierung der Mittel mit lediglich 1,5% ist aktuell insgesamt zu gering. Daraus resultierend stellen die jährlich steigenden und von den Trägern aufzubringenden Eigenmittel für diese ein Risiko dar. Zudem bleibt die Förderung grundsätzlich auf dem Niveau von 2025, obwohl der Bedarf an Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen insgesamt jährlich ansteigt.
7	07 060	63	686 63 291	Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Männer Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	939.600	939.600	0	0%	Die Förderung bleibt auf dem Niveau von 2025, obwohl der Bedarf an Schutzmaßnahmen für Männer deutlich gestiegen ist. Veranschlagt sind Mittel für Männerschutzwohnungen, eine Beratungshotline und weitere Maßnahmen zum Schutz gewaltbetroffener Männer. Eine Weiterentwicklung der Angebote ist unter den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen kaum möglich.

HIV Eindämmung und Prävention									
11	11 080	64		Maßnahmen zur Eindämmung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen	4.200.000	4.200.000	0	0%	
LSBTIQ*									
7	07 030	75	684 75 291	Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter*, nicht-binäre und queere Menschen (LSBTIQ*)	2.798.800	2.798.800	0	0%	Keine Rücknahme der Kürzungen von 2025; Keine Dynamisierung der Mittel; Keine bedarfsgerechte Finanzierung
7				Beilage 3 Übersicht über die geplanten Leistungen aller Ressorts mit queerpolitischem Bezug	6.896.513	7.070.685	174.172	3%	
Suchthilfe									
11	11 080	71	684 71 314	Prävention und Hilfen zur Eindämmung von Suchterkrankungen und ihren Folgen	3.830.200	3.830.200	0	0%	Insgesamt sind die Folgen der Einsparungen aus dem vergangenen Jahr weiterhin deutlich in der Angebotslandschaft der Suchthilfe spürbar. Zwar ist die Überrollung des im Jahr 2025 gekürzten Titels grundsätzlich positiv zu bewerten, da damit eine weitere Kürzung vermieden wurde. Allerdings bleiben Tarifsteigerungen sowie inflationsbedingte Kostensteigerungen unberücksichtigt. Ohne eine entsprechende Dynamisierung führt die nominelle Stagnation faktisch zu einer realen Kürzung. Dies gefährdet die Qualität und die Sicherstellung suchthilfespezifischer Maßnahmen und erschwert es, dem stetig wachsenden Unterstützungsbedarf gerecht zu werden.
11	11 080	71	633 71 314	Maßnahmen zur Eindämmung von Suchterkrankungen und ihren Folgen	9.369.800	9.369.800	0	0%	
11	11 010		547 16 314	Sächliche Verwaltungsausgaben Maßnahmen für das Gesundheitswesen.	849.100	1.128.300	279.200	33%	Die Erhöhung der Mittel wird begrüßt. Allerdings bleibt unklar, in welche konkreten Maßnahmen die zusätzlichen Mittel fließen sollen.

Gefährdetenhilfe									
4	04 210		684 11 051	Zuschüsse zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs	500.000	280.000	-220.000	-44%	Die Kürzungen verschärfen die ohnehin angespannte Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Der Eigenanteil der Träger liegt inzwischen bei bis zu 25 % – deutlich über dem vorgesehenen Richtwert von 10 %. Die fallabhängige Finanzierung verlagert das gesamte Kostenrisiko auf die Träger, was zur Einstellung der Angebote zum Jahresende führen könnte. Das Justizministerium erkennt die Problematik an und schlägt eine konzeptionelle Weiterentwicklung in Richtung DialogHäuser mit fall-unabhängiger Förderung vor. Ob diese Qualitätssteigerung unter den aktuellen Haushaltsbedingungen umsetzbar ist, bleibt fraglich – die bestehenden sechs Standorte sind akut gefährdet. Ohne Einigung müsste der Allgemeine Soziale Dienst der Justiz ab 2026 rund 1.500 Fälle mit ca. 3.200 Beteiligten übernehmen. Gespräche zur Co-Finanzierung über andere Ressorts laufen; der FA Gefährdetenhilfe strebt hierzu politische Gespräche an.
4	04 210		684 30 051	Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern	700.000	700.000	0	0%	Die Förderung bleibt auf dem Niveau von 2025, obwohl der Bedarf deutlich gestiegen ist. Viele Anbieter führen lange Wartelisten, insbesondere bei Fällen aus dem Bereich Kinderpornographie. Angesichts begrenzter Mittel erwägt das Justizministerium, die Zielgruppe weiter einzuschränken – sowohl hinsichtlich Deliktart als auch Verfahrensstand –, um die Versorgung besonders gefährdender Personen sicherzustellen.
4	04 210		684 10 051	Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe	1.000.000	1.000.000	0	0%	Die Förderung bleibt auf dem Niveau von 2025, obwohl das Justizministerium den fachlich sinnvollen Ausbau der Resozialisierungsbüros zu umfassenden Beratungsstellen für Entlassene und Gefährdete anstrebt. Die seit Jahren prekäre Finanzierungslage sowie die Einstellung der Vermittlungsstellen in gemeinnütziger Arbeit erschweren diese konzeptionelle Weiterentwicklung erheblich.
4	04 410		547 57 056	Ausgaben zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit	385.800	385.800	0	0%	Die Förderung bleibt auf dem Niveau von 2025. Das Justizministerium arbeitet derzeit am Ausschreibungsverfahren für die auslaufenden Verträge mit Freien Anbietern in der Ehrenamtskoordination sowie für die Landeskoordinierungsstelle. Eine Weiterentwicklung der Angebote ist unter den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen kaum möglich.
Bürgerschaftliches Engagement									
2	02 070		547 10 011	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements	2.250.000	2.250.000	0	0%	Eine unverändert hohe Förderung in diesen Bereichen bedeutet inflationsbereinigt einen Rückgang der Förderung Bürgerschaftlichen Engagements um über 2 %. Entgegen zahlreicher Willensbekundungen durch das Land, das Ehrenamt stärken zu wollen, führt es unter anderem dazu, dass für das Ehrenamt entscheidende Hauptamtliche Unterstützungsstrukturen nicht wie notwendig ausgebaut werden, sondern vielmehr reduziert werden müssen. Die vor uns liegenden gesellschaftlichen Herausforderungen lassen sich jedoch nur durch starkes Engagement der

									Zivilgesellschaft bewältigen, das bei der aktuellen Ausstattung des Bereichs nur sehr unzureichend initiiert, unterstützt und begleitet werden kann.
2	02 070		684 00 291	Zuweisungen an freie Träger zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements	3.080.000	3.080.000	0	0%	
Hilfen für Menschen mit Behinderung									
11	11 080	81	684 81 311	Maßnahmen der Gesundheitsförderung und zur Stärkung des Gesundheitswesens Zuschüsse an freie Träger	3.221.300	2.721.300	-500.000	-16%	Die anteilige Streichung der Zuschüsse an freie Träger im Bereich Gesundheitsförderung wirft Fragen hinsichtlich der konkreten Auswirkungen auf bestehende Maßnahmen und Strukturen auf. Auch die Wirkung der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4,6 Mio. € bleibt bislang unklar. Die Transparenz über die Mittelverwendung und eine verlässliche Förderung freier Träger sind essenziell, um niedrigschwellige, präventive Angebote zur Gesundheitsförderung langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln.
11	11 050	86	893 86 235	Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	1.500.000	0	-1.500.000	-100%	Die vollständige Kürzung in diesem Bereich wird mit der wenigen Inanspruchnahme begründet, was mit dem bürokratischen Aufwand der Mittelverwendung im Zusammenhang steht. Sie ist für einzelne Menschen hilfreich, um Inklusion auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen, weswegen eine Streichung von 100 % fatal ist.
11	11 050		686 30 291	Übernahme von Kosten für Kommunikationshilfen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz	400.000	400.000	0	0%	Die vollständige Übernahme der Kosten für Kommunikationshilfen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz wird ausdrücklich begrüßt. Sie stellt einen wichtigen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dar und sollte dauerhaft gesichert bleiben.
11	11 050	80	633 80 235 686 80 291	Gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Inklusionsoffensive und Landesinitiative Gewaltschutz (und bisher Übernahme von Kosten für Kommunikationshilfen) Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke	3.464.000	3.500.000	36.000	1%	Die Förderung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen, der Inklusionsoffensive sowie der Landesinitiative Gewaltschutz sind zentrale Bausteine einer inklusiven und sicheren Gesellschaft. Die bisherige Übernahme von Kosten für Kommunikationshilfen ist dabei ein wichtiger Bestandteil. Die Auswirkungen der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,5 Mio. € bleiben jedoch unklar. Transparenz über die Mittelverwendung und eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Maßnahmen sind notwendig, um die Wirksamkeit und Reichweite der Angebote sicherzustellen.

Alter und Pflege

EP	Kap.	TG	Titel	Zweckbestimmung	Summe 2025	Summe 2026	Veränderung	%	Kommentierung
11	11 090	92	173 92 235	Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen	19.500.000	17.200.000	-2.300.000	-12%	Die bereits 2025 um 29 % gekürzten Mittel für Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen in Pflegeeinrichtungen werden nochmals reduziert. Angesichts des wachsenden Pflegebedarfs und der strukturellen Herausforderungen im stationären Bereich steht diese Entwicklung im klaren Widerspruch zu den tatsächlichen Erfordernissen der Pflegeinfrastruktur in NRW.
11	11 090	90	686 90 111	Landesförderung Alter und Pflege Zuschüsse an Sonstige	9.670.000	9.670.000	0	0%	
11	11 090	93	893 93 291	Förderung von Investitionen an Pflegeschulen Zuweisungen für Investitionen an Sonstige im Inland	2.200.000	2.200.000	0	0%	Der 2025 um 4,8 Mio. € gekürzte Titel wird 2026 überrollt – eine weitere Kürzung bleibt aus. Angesichts der erwarteten Anpassung der Stichtagsregelung in der Verlängerung der FRL-InvestPS und der seit 2019 deutlich gestiegenen Ausbildungszahlen ist jedoch ein Mittelaufwuchs dringend erforderlich. Nach wie vor besteht eine strukturelle Unterfinanzierung der Investitionskosten an Pflegeschulen. Die Refinanzierung bleibt defizitär und wurde nicht angepasst – im Jahr 2024 standen noch 7 Mio. € zur Verfügung. Um dem steigenden Bedarf an Pflegekräften gerecht zu werden, muss das Budget deutlich erhöht werden.
11	11 090	61	686 00 291	Landesanteil am Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz Zuschüsse an Sonstige	139.900.000	156.200.000	16.300.000	12%	Die Prognose für die Finanzierung am Pflegeausbildungsfinanzierungsfond für 2026 ist noch nicht bekannt, sodass eine Kommentierung noch nicht vorgenommen werden kann.
11	11 091	91	684 91 291	Finanzierung Ausbildungen Pflege- und Gesundheitsfachberufe Zuschüsse an Sonstige	96.560.000	99.860.000	3.300.000	3%	Die Erhöhung der Mittel wird begrüßt. Allerdings bleibt unklar, in welche konkreten Ausbildungsbereiche die zusätzlichen Mittel fließen sollen. Mit Blick auf die erwartete Verlängerung der Ausbildungsdauer ab 2027 ist ein deutlicher Anstieg der Ausbildungszahlen in der Pflegefachassistenz zu erwarten. Dieser Zuwachs muss in der Verteilungsplanung berücksichtigt werden, um eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Ausbildungsstruktur sicherzustellen.

Impressum

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

c/o Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V.
Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf

Stand 15. September 2025

Freie Wohlfahrtspflege NRW

